

DIE WOHNSELDBEHÖRDE DER STADT CHEMNITZ INFORMIERT:

Das Wohngeldrecht ändert sich ab 1. Januar 2009

Mit Jahresbeginn 2009 tritt das neue Wohngeldgesetz in Kraft. Von der Erhöhung des Wohngeldes können viele Chemnitzer Haushalte profitieren. Wohngeld wird wie bisher auch für Mieter von Wohnraum in Form des Mietzuschusses und für Eigentümer von selbst genutzten Eigentumswohnungen oder Eigenheimen als Lastenzuschuss gewährt.

Die wichtigsten Änderungen:

1. Wegfall der Baualtersklassen

Die bisher vier unterschiedlichen Baualtersklassen fallen weg. Es gibt nur noch eine Baualtersklasse. Daraus ergibt sich, dass Personen, die älteren oder unsanierten Wohnraum bewohnen, künftig mehr Wohngeld erhalten können.

2. Anhebung der Miethöchstgrenzen

Die Miethöchstgrenzen werden um 10 Prozent angehoben. Für die Chemnitzerinnen und Chemnitzer ergeben sich folgende Höchstgrenzen:

alt					neu	
Haushalt- größe	Baujahr bis 1965 ohne SH/Bad	Baujahr bis 1965 mit SH/Bad	Baujahre 1966 bis 1991	ab Baujahr 1992 Höchstbetrag	Kappungs- grenzen ab 2009	Erhöhung
1	180 €	225 €	245 €	300 €	330 €	+ 30 €
2	240 €	300 €	330 €	365 €	402 €	+ 37 €
3	290 €	360 €	390 €	435 €	479 €	+ 44 €
4	335 €	420 €	455 €	505 €	556 €	+ 51 €
5	380 €	480 €	520 €	580 €	638 €	+ 58 €
je weitere Pers.	45 €	60 €	65 €	70 €	77 €	+ 7 €

3. Einführung einer Heizkostenkomponente

Erstmals wird eine Heizkomponente bei der Berechnung der anzuerkennenden Miete oder Belastung einfließen, welche sich ebenfalls erhöhend auf das Wohngeld auswirkt. Dabei wird von folgenden Pauschalen ausgegangen:

Anzahl der Haushaltsmitglieder	Betrag für Heizkosten in Euro
1	24
2	31
3	37
4	43
5	49
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	6

4. Erhöhung der Auszahlungsbeträge des Wohngeldes

Auch die Auszahlungsbeträge des Wohngeldes erhöhen sich. Die Erhöhung beträgt 8 Prozent und trägt neben den weiteren Faktoren zu einer deutlichen Anhebung der Wohngeldzahlungsbeträge bei.

Was ist zu tun?

Sie erhalten bereits Wohngeld über den 31.12.2008 hinaus:

Bei Wohngeldbewilligungen, die im Jahr 2008 ergangen sind und bei denen das Ende des Bewilligungszeitraumes im Jahr 2009 liegt, wird das bisherige Wohngeld weitergezahlt.

Die Neuberechnung ab 1. Januar 2009 erfolgt nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes von Amts wegen, so dass Sie für die rückwirkende Prüfung Ihres Wohngeldanspruchs ab 1. Januar 2009 keinen Antrag stellen müssen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums werden Sie von der Wohngeldbehörde gebeten, Auskunft über das Einkommen und die Miete ab Januar 2009 zu geben. Auf dieser Grundlage wird dann über den Wohngeldanspruch ab Januar 2009 neu entschieden.

Unabhängig davon kann auch weiterhin für eine Anschlussbewilligung frühestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Wiederholungsantrag bei der Wohngeldbehörde gestellt werden. Im Ergebnis erhalten Sie unter Umständen gleichzeitig zwei Bescheide. Einen für die rückwirkende Neuentscheidung ab Januar 2009 und einen Bescheid für den folgenden Zeitraum.

Hier ein Beispiel:

Herr Schlau als Ein-Einpersonen-Haushalt erhält vom 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2009 Wohngeld in Höhe von 40 Euro. Er muss für die Zeit ab Januar 2009 keinen neuen Antrag stellen, der bisherige Betrag wird bis Mai 2009 weiter gezahlt.

Im Juni 2009 leitet die Wohngeldbehörde „von Amts wegen“ ein Verfahren zur Neubewilligung ein. Da bei der Berechnung die tatsächlichen Verhältnisse ab Januar 2009 zu berücksichtigen sind, wird er gebeten dahingehend Auskunft zu erteilen.

Herr Schlau teilt der Wohngeldbehörde umgehend mit, dass sich seine Einkommensverhältnisse nicht geändert haben. Jedoch zahlt er eine geänderte Miete als zum Zeitpunkt der letztmaligen Wohngeldbewilligung. Seiner diesbezüglichen Mitteilung fügt er die entsprechenden Nachweise bei.

Auf dieser Grundlage erhält er kurze Zeit darauf einen neuen Bewilligungsbescheid für den Zeitraum Januar bis Mai 2009. Er freut sich über den neuen Anspruch ab Januar 2009 in Höhe von 90 Euro. Die daraus resultierende Nachzahlung bis Mai 2009 von insgesamt 250 Euro wird ihm überwiesen.

Hinweis: Für einen weiteren Anspruch ab Juni 2009 muss Herr Schlau, wie bisher üblich, einen neuen Wohngeldantrag stellen.

Sie erhalten Wohngeld nur bis zum 31.12. 2008:

In diesem Fall ist für die weitere Wohngeldgewährung ab Januar 2009 ein neuer Antrag erforderlich. Aufgrund der erheblichen rechtlichen Änderungen kann der bisherige Antrag für die Beantragung ab dem 1. Januar 2009 nicht mehr verwendet werden. Es steht hierfür ein neuer Vordruck zur Verfügung. Dieser kann ab sofort bei der Wohngeldbehörde gestellt werden. Über den Antrag kann jedoch erst ab 1. Januar 2009 entschieden werden.

Sie erhalten derzeit kein Wohngeld und möchten Ihren Anspruch prüfen lassen:

Wenn Sie bislang kein Wohngeld erhalten, aber einen eventuellen Anspruch prüfen lassen möchten, können Sie ebenfalls ab sofort einen Antrag auf Miet- bzw. Lastenzuschuss bei der Wohngeldbehörde stellen. Aus rechtlichen Gründen kann über einen Antrag jedoch erst ab 1. Januar 2009 entschieden werden.

Die neuen Vordrucke (einheitlich für Miet- und Lastenzuschuss), erhalten Sie in den Bürgerservicestellen der Stadt Chemnitz und im Sozialamt, Wohngeldbehörde in der Abteilung Soziale Leistungen, Zimmer 304, Bahnhofstraße 53 in 09111 Chemnitz.

Die Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
sowie Dienstag und Donnerstag zusätzlich	von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr.

Im Internet stehen Ihnen die neuen Formulare ab Mitte Dezember 2008 unter www.chemnitz.de – Formulare, zur Verfügung.

Weitere Informationen über das neue Wohngeldrecht 2009:

Informationen können regelmäßig über das Internet unter www.bmvbs.de bezogen werden. In der örtlichen Wohngeldbehörde (Stadt Chemnitz, Sozialamt) ist ab Mitte Dezember 2008 die kostenlose Broschüre „Wohngeld - Ratschläge und Hinweise“ erhältlich.

Darüber hinaus stehen Ihnen die Mitarbeiter der Wohngeldbehörde für Beratungen und Auskünfte gern zur Verfügung.

Wer Leistungen für den Lebensunterhalt nach anderen Leistungsgesetzen erhält (z.B. nach den Sozialgesetzbüchern II und XII - „Hartz IV“, Sozialhilfe), bekommt die Wohn- und Heizungskosten auch weiterhin im Rahmen dieser Leistungen gewährt und ist deshalb nicht von den oben genannten Änderungen betroffen.